Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 42	Ausgegeben in Lüdenscheid am 21.10.2026	Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

29.09.2026	Gemeinde Herscheid	Ergänzung der Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026	1021
06.10.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	1027
12.10.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schalksmühle gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	1027
13.10.2026	Stadt Halver	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2027	1028
07.10.2026	Stadt Kierspe	Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten	1029
14.10.2026	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung über Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	1030
14.10.2026	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung über Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über die Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft	1031
15.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten	1032
15.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung	1034
15.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“	1036
13.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 13.10.2026 zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2026 und anderer ortsrechtlicher Bestimmungen Lüdenscheid	1038

15.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Am Kamp“ (von Volmestraße bis Ende der Bebauung auf Höhe von Am Kamp 28)	1040
15.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Stadt Lüdenscheid	1045
13.10.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Kraftloserklärung	1047
16.10.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über Änderungsbescheides vom 01.09.2026 für eine Windenergieanlage (WEA 5) in Balve	1048
16.10.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über Änderungsbescheides vom 01.09.2026 für eine Windenergieanlage (WEA 7) in Balve	1050
16.10.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über Änderungsbescheides vom 01.09.2026 für eine Windenergieanlage (WEA 8) in Balve	1052
16.10.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über Änderungsbescheides vom 01.09.2026 für eine Windenergieanlage (WEA 9) in Balve	1054
19.10.2026	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“	1056
19.10.2026	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“	1058

Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

1.Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 beauftragt, die am 26.06.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2026 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 28.09.2026 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

a) „Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der Gemeinde Herscheid, der sich auf die durch die Südwestfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
b) Der Jahresabschluss der Gemeinde Herscheid zum 31.12.2025 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 62.459.648,89 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.162.875,85 € festgestellt.
c) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
d) Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.162.875,85 € anteilig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 620.081,57 € auszugleichen und den verbleibenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 542.794,28 € aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2025 sind als Anlage beigefügt.

2.Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2025 der Gemeinde Herscheid wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2025 der Gemeinde Herscheid liegt zur Einsichtnahme ab dem 14.10.2026 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Kämmerei, Plettenberger Str. 27, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Herscheid, 29.09.2026

Der Bürgermeister

gez.
S c h m a l e n b a c h

Bilanz zum 31.12.2025

Gemeinde Herscheid

AKTIVA		Stand 31.12.2025			Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	**1.321.525,89**				1.321.525,89
1. Anlagevermögen	**57.870.794,54**				57.100.470,95
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		62.422,64			40.922,71
1.2 Sachanlagen		50.210.181,69			49.499.378,82
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			3.846.265,50		3.856.977,71
1.2.1.1 Grünflächen				2.080.985,63	2.097.593,99
1.2.1.2 Ackerland				536.786,44	537.163,64
1.2.1.3 Wald, Forsten				550.221,70	550.619,22
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				678.271,73	671.600,86
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			21.153.137,46		21.327.424,66
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				325.957,14	331.719,89
1.2.2.2 Schulen				11.206.956,47	11.172.569,16
1.2.2.3 Wohnbauten				2.231.746,16	2.432.783,13
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				7.388.477,69	7.390.352,48
1.2.3 Infrastrukturvermögen			17.812.163,41		17.979.520,67
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				4.252.331,83	4.235.608,78
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				859.869,76	369.291,30
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				11.190.421,67	11.827.535,90
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				1.509.540,15	1.547.084,69
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			1,00		1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			11,00		11,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			3.862.894,81		4.026.085,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.416.886,35		1.415.345,31
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			2.118.822,16		894.013,36
1.3 Finanzanlagen		7.598.190,21			7.560.169,42
1.3.1 Beteiligungen			3.418.233,56		3.418.233,56
1.3.2 Sondervermögen			0,00		0,00
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens			3.302.647,16		3.290.930,29
1.3.4 Ausleihungen			877.309,49		851.005,57
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen				877.309,49	851.005,57
2. Umlaufvermögen	**2.813.884,50**				4.575.299,57
2.1 Vorräte		655.394,39			157.732,55
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			655.394,39		157.732,55
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		847.190,18			820.927,37
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			600.622,51		630.475,55
2.2.1.1 Gebühren				136.153,28	143.712,69
2.2.1.2 Beiträge				2.322,30	3.910,53
2.2.1.3 Steuern				136.552,21	404.502,96
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				264.419,40	293.357,16
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				61.175,32	84.992,21
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			246.567,67		189.434,65
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				243.567,67	186.434,65
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				0,00	0,00
2.2.2.3 gegen Sondervermögen				3.000,00	3.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			0,00	0,00	1.017,17
2.3 Liquide Mittel		1.311.299,93			3.596.639,65
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**453.443,96**				229.078,42
	62.459.648,89				**63.226.374,83**

PASSIVA		Stand 31.12.2025			Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€
1. Eigenkapital	**12.058.339,70**				13.221.215,55
1.1 Allgemeine Rücklage		12.601.133,98			12.601.133,98
1.2 Ausgleichsrücklage		620.081,57			1.094.966,63
1.3 Jahresfehlbetrag / -überschuss		-1.162.875,85			-474.885,06
2. Sonderposten	**26.321.518,80**				26.547.231,42
2.1 für Zuwendungen		21.241.020,66			21.177.224,66
2.2 für Beiträge		4.004.239,14			4.207.455,11
2.3 für den Gebührenausgleich		133.707,63			204.747,77
2.4 sonstige Sonderposten		942.551,37			957.803,88
3. Rückstellungen	**4.408.423,47**				4.554.471,09
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen		3.818.045,00			3.659.441,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen		109.396,71			324.802,15
3.3 Sonstige Rückstellungen		480.981,76			570.227,94
4. Verbindlichkeiten	**19.671.366,92**				18.892.857,77
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		4.201.824,37			4.598.162,63
4.1.1 vom öffentlichen Bereich				1.306.837,94	1.551.713,21
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt				2.894.986,43	3.046.449,42
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		10.000.000,00			10.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00			50.272,98
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		346.216,47			297.441,45
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		91.436,24			168,66
4.6 Erhaltene Anzahlungen		4.846.774,34			3.707.809,57
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		185.115,50			239.002,48
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**0,00**				10.599,00
	62.459.648,89				**63.226.374,83**

Ergebnisrechnung

Kernhaushalt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	davon Ermächtigungs-übertragungen aus 2024	Ergebnis 2025	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	12.271.385,44	11.297.259,00	0,00	12.767.545,38	-1.470.286,38	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.307.514,41	2.038.531,00	0,00	1.904.359,65	134.171,35	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.754.088,96	1.539.850,00	0,00	1.806.232,01	-266.382,01	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	153.411,38	147.910,00	0,00	145.786,23	2.123,77	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	632.116,19	600.805,00	0,00	595.805,60	4.999,40	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	815.875,96	586.025,00	0,00	562.562,45	23.462,55	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	32.304,65	0,00	0,00	54.349,78	-54.349,78	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**= Ordentliche Erträge**	**17.966.696,99**	**16.210.380,00**	**0,00**	**17.836.641,10**	**-1.626.261,10**	**0,00**
11	- Personalaufwendungen	-3.852.367,22	-3.932.973,00	0,00	-4.016.267,02	83.294,02	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-321.771,76	-372.200,00	0,00	-420.381,28	48.181,28	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.158.472,90	-3.323.770,00	0,00	-3.042.142,17	-281.627,83	-42.700,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.742.518,41	-1.815.986,00	0,00	-1.718.914,39	-97.071,61	0,00
15	- Transferaufwendungen	-8.277.882,69	-8.786.950,00	0,00	-8.721.282,17	-65.667,83	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.311.341,18	-1.251.235,00	-1.400,00	-1.236.682,33	-14.552,67	0,00
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**-18.664.354,16**	**-19.483.114,00**	**-1.400,00**	**-19.155.669,36**	**-327.444,64**	**-42.700,00**
18	**= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)**	**-697.657,17**	**-3.272.734,00**	**-1.400,00**	**-1.319.028,26**	**-1.953.705,74**	**-42.700,00**
19	+ Finanzerträge	527.096,70	456.882,00	0,00	431.602,21	25.279,79	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-305.320,35	-577.715,00	0,00	-309.388,67	-268.326,33	0,00
21	**= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)**	**221.776,35**	**-120.833,00**	**0,00**	**122.213,54**	**-243.046,54**	**0,00**
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	**-475.880,82**	**-3.393.567,00**	**-1.400,00**	**-1.196.814,72**	**-2.196.752,28**	**-42.700,00**
23	+ Außerordentliche Erträge	995,76	0,00	0,00	33.938,87	-33.938,87	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)**	**995,76**	**0,00**	**0,00**	**33.938,87**	**-33.938,87**	**0,00**
26	**= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)**	**-474.885,06**	**-3.393.567,00**	**-1.400,00**	**-1.162.875,85**	**-2.230.691,15**	**-42.700,00**
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27A	+Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.748.148,74	1.560.895,00	0,00	1.618.387,47	-57.492,47	0,00
27B	-Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.748.148,74	-1.560.895,00	0,00	-1.618.387,47	57.492,47	0,00
28	**= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zeilen 26 und 27) Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufw. mit allg. Rücklage**	**-474.885,06**	**-3.393.567,00**	**-1.400,00**	**-1.162.875,85**	**-2.230.691,15**	**-42.700,00**
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung

Kernhaushalt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	davon Ermächtigungs-übertragungen aus 2024	Ergebnis 2025	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	**= Verrechnungssaldo (Zeilen 29-32)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025 mit Ermächtigungs-übertragung aus 2024	davon Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2025	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.461.372,84	11.297.259,00	0,00	12.640.849,35	-1.343.590,35	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.655.785,48	1.174.600,00	0,00	1.110.936,48	63.663,52	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.692.567,48	1.330.350,00	0,00	1.623.612,19	-293.262,19	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	148.488,08	140.810,00	0,00	145.225,97	-4.415,97	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	653.921,26	600.805,00	0,00	523.643,03	77.161,97	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	490.313,27	320.770,00	0,00	398.836,65	-78.066,65	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	533.823,24	473.430,00	0,00	496.735,19	-23.305,19	0,00
9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**17.636.271,65**	**15.338.024,00**	**0,00**	**16.939.838,86**	**-1.601.814,86**	**0,00**
10	- Personalauszahlungen	-3.785.726,31	-3.869.765,00	0,00	-3.940.369,60	70.604,60	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-339.450,70	-384.000,00	0,00	-346.621,68	-37.378,32	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.376.074,82	-3.312.270,00	0,00	-3.367.786,13	55.516,13	-42.700,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-400.430,42	-555.393,00	0,00	-553.948,21	-1.444,79	0,00
14	- Transferauszahlungen	-8.451.035,50	-8.786.950,00	0,00	-8.739.485,03	-47.464,97	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.171.870,55	-1.038.185,00	0,00	-1.071.556,11	33.371,11	0,00
16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-17.524.588,30**	**-17.946.563,00**	**0,00**	**-18.019.766,76**	**73.203,76**	**-42.700,00**
17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)**	**111.683,35**	**-2.608.539,00**	**0,00**	**-1.079.927,90**	**-1.528.611,10**	**-42.700,00**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.265.850,74	2.267.848,00	0,00	2.043.475,77	224.372,23	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	4.958,58	62.000,00	0,00	94.899,55	-32.899,55	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	**+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.270.809,32**	**2.329.848,00**	**0,00**	**2.138.375,32**	**191.472,68**	**0,00**
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-124.218,93	-27.834,28	0,00	-694.632,97	666.798,69	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.807.981,10	-7.864.451,00	-1.170.050,00	-1.896.915,30	-5.967.535,70	-344.800,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-221.482,67	-821.600,00	-282.400,00	-378.837,48	-442.762,52	-101.600,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-2.153.682,70**	**-8.713.885,28**	**-1.452.450,00**	**-2.970.385,75**	**-5.743.499,53**	**-446.400,00**
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)**	**117.126,62**	**-6.384.037,28**	**-1.452.450,00**	**-832.010,43**	**-5.552.026,85**	**-446.400,00**
32	**= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)**	**228.809,97**	**-8.992.576,28**	**-1.452.450,00**	**-1.911.938,33**	**-7.080.637,95**	**-489.100,00**
33	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	0,00	4.000.000,00	0,00	0,00	4.000.000,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten für Investitionen	-209.985,77	-252.140,00	0,00	-376.538,26	124.398,26	0,00
36	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-209.985,77**	**3.747.860,00**	**0,00**	**-376.538,26**	**4.124.398,26**	**0,00**
38	**= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**18.824,20**	**-5.244.716,28**	**-1.452.450,00**	**-2.288.476,59**	**-2.956.239,69**	**-489.100,00**
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.588.111,66	-21.804.497,45	-4.791.304,00	3.596.639,65	-25.401.137,10	-6.243.754,00

Finanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025 mit Ermächtigungs-übertragung aus 2024	davon Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2025	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-10.296,21	0,00	0,00	3.136,87	-3.136,87	0,00
41	**= Liquide Mittel (=Zeilen 38-40)**	**3.596.639,65**	**-27.049.213,73**	**-6.243.754,00**	**1.311.299,93**	**-28.360.513,66**	**-6.732.854,00**

GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Ratsherr Jochen Bernsdorf, zuletzt wohnhaft Rotthausen 29, 58579 Schalksmühle, Bündnis 90/Die Grünen, ist aus dem Rat der Gemeinde Schalksmühle ausgeschieden.

Als Nachfolger für Herrn Jochen Bernsdorf habe ich gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), den in der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen zur Kommunalwahl 2025 genannten Bewerber

Herrn
Martin Licht
Grünstraße 2
58579 Schalksmühle

festgestellt.

Herr Licht hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 28.09.2026 angenommen.
Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetztes für erforderlich halten.
Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schalksmühle, 06.10.2026

Der Wahlleiter

gez.
Breddermann

GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle
über die Auskunftspflicht der Mitglieder
in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schalksmühle gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02355 84211, im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 12, Rathausplatz 1 in 58579 Schalksmühle zur Einsichtnahme aus.

Schalksmühle, 12.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Breddermann

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 der Stadt Halver liegt vom 19.10.2026 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis17.00 Uhr,
sowie mittwochs und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 25, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Halver in öffentlicher Sitzung.

Halver, 13. Oktober 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
S. Thienel

Bekanntmachung der Stadt Kierspe

Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten

1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in den nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

1. **Auskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen**
   Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. **Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen**
   Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen.

2. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf gemäß § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Personen unter 16 Jahren bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, Springerweg 21, 58566 Kierspe.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Kierspe, den 07.10.2026

gez.
Olaf Stelse
Der Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

   - Familienname,
   - Vornamen,
   - Doktorgrad und
   - derzeitige Anschriften

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mitgeteilt.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunfterteilen über

   1. Familienname,
   2. Vornamen,
   3. Doktorgrad,
   4. Anschrift sowie
   5. Datum und Art des Jubiläums.

   Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruchsmöglichkeiten

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens sechs Monate vor der Wahl zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.
Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister Stadt Meinerzhagen - Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 14. Oktober 2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrat

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über die Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung

Der Übermittlung ihrer Daten können die Betroffenen widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen - Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 14. Oktober 2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Stadt Lüdenscheid

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Stadt Lüdenscheid vom 15.10.2026

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI I S. 1045), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-Zuständigkeitsverordnung) vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 627), jeweils in aktueller Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 12.10.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1
Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Feststellung eines Rattenbefalls und die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Schädlinge im gesamten Stadtgebiet Lüdenscheid.

§ 2
Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (Rattus norvegicus) und Hausratten (Rattus rattus).

§ 3
Verpflichtete

(1) Zur Duldung, Vorbeugung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet,
1. die Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,
3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

(2) Bei Wohnungseigentumsanlagen trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 die Wohnungseigentümergemeinschaft. Die ordnungsbehördliche Verfügung kann an den bestellten Verwalter als Vertretung der Gemeinschaft gerichtet werden.

(3) Personen, die andauernd oder zeitweise außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben sicherzustellen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 4
Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Stadt Lüdenscheid führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bekämpfungsmaßnahmen in den öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisation im Sinne der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdenscheid) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Lüdenscheid durch.

(2) Die Verpflichteten im Sinne des § 3 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen, Teichen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasserleitungen und Kabelkanälen, Gräben, Eisenbahn- und Autobahnkörpern und sonstigen Verkehrsflächen sowie den Baulastträgern von Flüssen und Bächen, Abwasserleitungen, Kabelkanälen und Straßen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Bekämpfung in den öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisation im Sinne der Entwässerungssatzung) werden in den Entwässerungsgebühren berücksichtigt.

§ 5
Meldepflicht

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang, wie etwa das Auffinden von Rattenkot und Rattenbauten, auf den ihrer Verfügungsmacht oder ihrer Nutzung unterliegenden Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der begründete Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen / eine sachkundige Person feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 3 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden und nötigenfalls zu unterstützen.

§ 6
Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben den Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch Beauftragung eines Fachbetriebes der Schädlingsbekämpfung zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kadaver sind unverzüglich in einer verschlossenen Plastiktüte im Restabfallbehälter zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Entsorgung toter Ratten in Tierkörperbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(3) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen.

(4) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

§ 7
Vorbeugende Maßnahmen

(1) Unbeschadet der Regelung in § 6 haben die Verpflichteten nach § 3 Umständen entgegenzuwirken, die die Vermehrung der Ratten begünstigen. Insbesondere sind alle Ansammlungen von Müll, Essensresten, Küchenabfällen und Gerümpel zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.

(2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.

(3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

(4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§ 8
Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

(1) Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Werden die Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder aufgrund der Anordnung von Einzelmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Absatz 1 OBG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Duldungspflichten nach § 4 Absatz 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
2. der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt,
3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 nicht duldet,

4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 unterlässt,
5. den Nachweis nach § 6 Absatz 1 über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt
6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 7 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.10.2026 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 12.10.2026 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

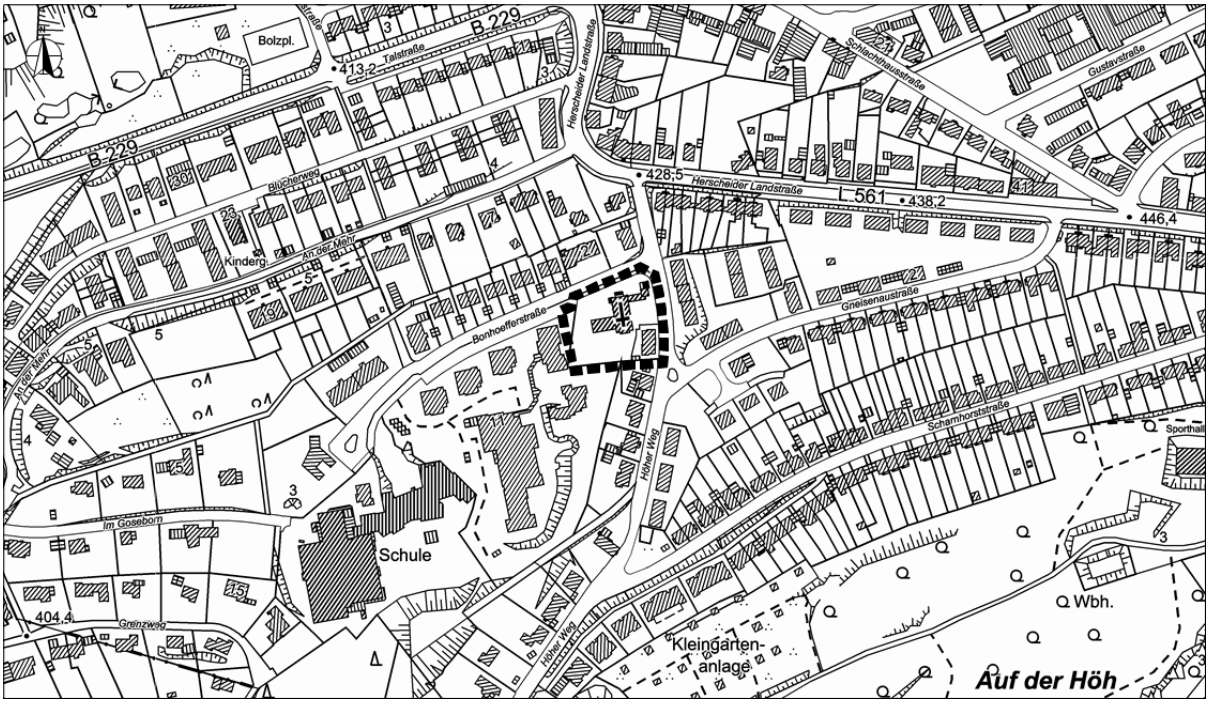
I. Der Rat der Stadt Lüdenscheid folgt der in der Begründung dieser Beschlussvorlage aufgeführten Abwägung und folgt der Abwägungsentscheidung über die während des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen.

II. Gemäß des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), wird der Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich der Artenschutzprüfung Stufe 1 beschlossen.

III. Der Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie der Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

IV. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der 10. Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Das Bebauungsplangebiet im Bereich der Bonhoefferstraße und des Höher Wegs ist nachfolgend skizziert:



Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung liegt mit seiner Begründung einschließlich der Artenschutzprüfung Stufe 1 ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 544 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-neten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 12.10.2026 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

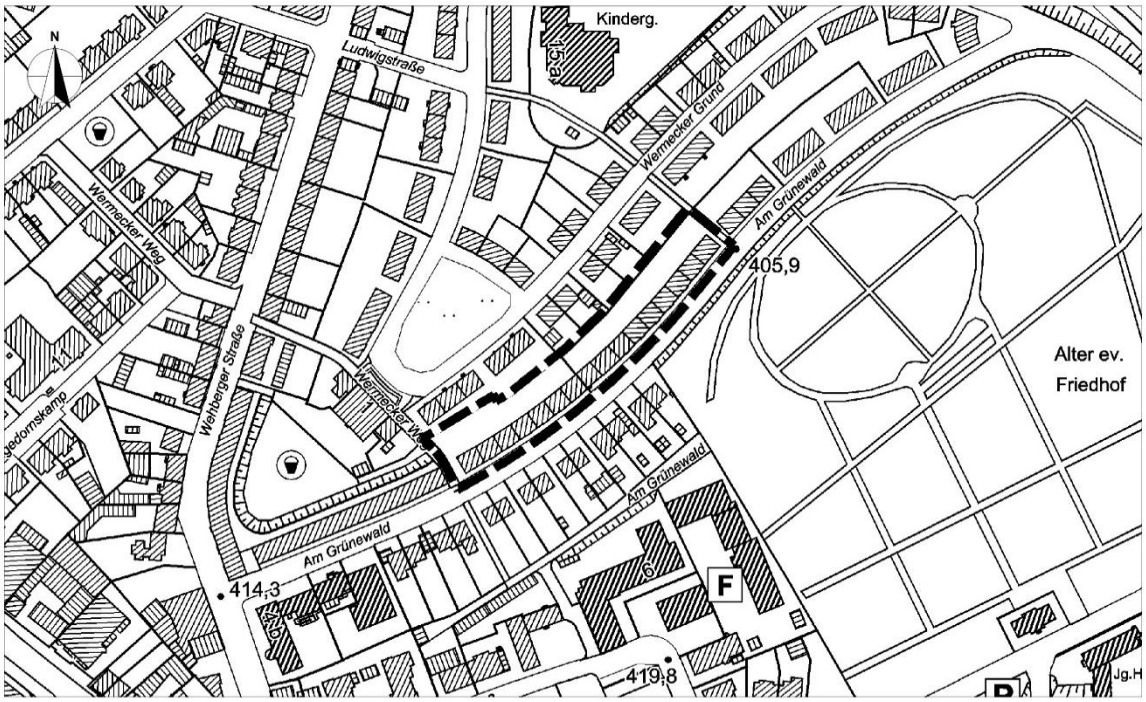
I. Der Rat der Stadt Lüdenscheid folgt der in der Begründung dieser Beschlussvorlage aufgeführten Abwägung und folgt der Abwägungsentscheidung über die während des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen.

II. Gemäß des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), wird der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

III. Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängt zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Die Lage und der Umfang des betroffenen Plangebietes sowie der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 846 ist nachfolgend skizziert. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.



Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 544 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB
Unbeachtlich werden
4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-neten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Stadt Lüdenscheid

Satzung vom 13.10.2026 zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2026 und anderer ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.04.2026 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 (Beigeordnete) wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

2. In § 14 (Übertragung von Zuständigkeiten) Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) wird der Betrag „100.000“ jeweils durch „200.000“ ersetzt.

3. In § 14 (Übertragung von Zuständigkeiten) Absatz 1 Buchstabe b) und c) wird der Betrag „30.000“ jeweils durch „60.000“ ersetzt.

4. In § 14 (Übertragung von Zuständigkeiten) Absatz 2 Buchstabe a) cc) und gg) wird der Betrag „50.000“ jeweils durch „100.000“ ersetzt.

5. In § 16 (Genehmigung von Verträgen) Buchstabe a) wird der Betrag „1.000“ durch „2.000“ ersetzt.

Artikel 2

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 22.08.2023 wird geändert:

§ 4 (Vergaben und Eingang von Verpflichtungen) wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Über die Durchführung von Vergabeverfahren, deren geschätzter Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) den für die jeweilige Leistungsart maßgeblichen Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht, entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Entscheidung wird ihr / ihm gemäß § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

(2) Über die Durchführung von Vergabeverfahren, deren geschätzter Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) den Schwellenwert nach Absatz 1 erreicht oder überschreitet, entscheiden die Fachausschüsse; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Liegt der voraussichtliche Auftragswert nach Kostenschätzung über 1.000.000 Euro brutto, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(3) Nach der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens vergibt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Auftrag aufgrund des erzielten Vergabeergebnisses. Liegt bei Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 das tatsächlich erzielte Vergabeergebnis um mehr als 20 Prozent höher als die Kostenschätzung, entscheidet der nach Absatz 2 zuständige Ausschuss über die Vergabe.

(4) Für den Abschluss von Verträgen, die Gewährung von Zuschüssen und den Eingang sonstiger finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf einem Vergabeverfahren beruhen, entscheidet bei Beträgen über 200.000 Euro brutto bis zu 1.000.000 Euro brutto der Fachausschuss, mangels eines Fachausschusses der Haupt- und Finanzausschuss; bei Beträgen über 1.000.000 € brutto der Haupt- und Finanzausschuss. Bei über das laufende Haushaltsjahr hinausgehenden Laufzeiten von weniger als fünf Jahren ist auf die finanziellen Auswirkungen bis zum Ende der Verpflichtung (vereinbartes Vertragsende beziehungsweise Kündigungsmöglichkeit) abzustellen, ansonsten auf die finanziellen Auswirkungen innerhalb von fünf Jahren ab Eingang der Verpflichtung.

Artikel 3

Die durch Artikel 2 geänderten Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid können künftig durch einfachen Ratsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Stadt Lüdenscheid

Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie
über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage
„Am Kamp“
(von Volmestraße bis Ende der Bebauung auf Höhe von Am Kamp 28)
vom 15.10.2026

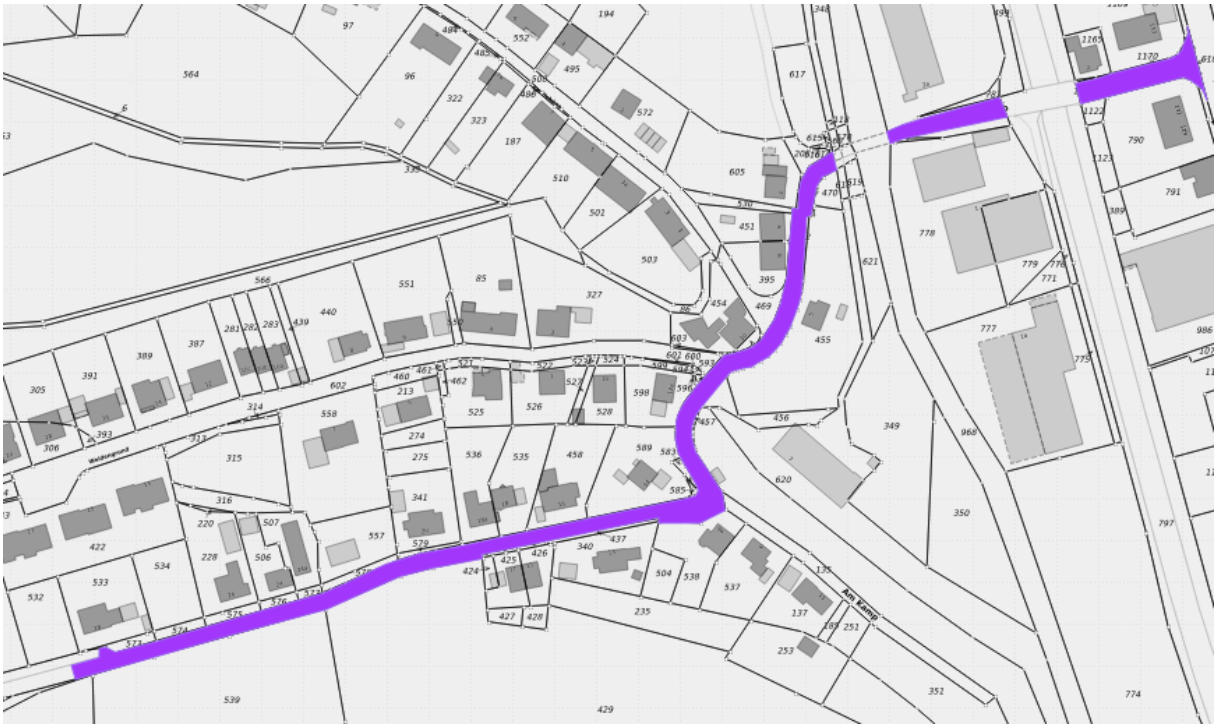
Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ausbau- und Abrechnungsabschnitt

Bei der Erschließungsanlage Am Kamp wird zum Zweck der Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes folgender Ausbau- und Abrechnungsabschnitt gebildet:

Von der Volmestraße über den Abzweig Weidengrund, den Abzweig Am Gehäge und den Abzweig Am Kamp (Stichstraße) bis zum Ende der Bebauung auf Höhe von Am Kamp 28.

Die betroffene Gesamtfläche ist nachstehend abgebildet. Detaillierte Lagepläne sind als Anlage beigefügt.



§ 2
Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Am Kamp“ bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teil-einrichtungen:

1.) In allen nachfolgend beschriebenen Bereichen jeweils Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung.

2.) Darüber hinaus erfordert die endgültige Herstellung folgende Teileinrichtungen:

a) Im Bereich ab der Abzweigung Volmestraße bis zum Bahnübergang:

- Fahrbahn und beidseitige Gehwege.

b) Im Bereich nach dem Bahnübergang bis zum Brückenbauwerk über die Volme:

- Fahrbahn und Gehweg auf der südöstlichen Straßenseite.

c) Im Bereich nach dem Brückenbauwerk bis auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen Am Kamp 4 und Am Kamp 6:

- Fahrbahn, Gehweg auf der östlichen Straßenseite und Straßenbegleitgrün.

d) Im Bereich ab der Grundstücksgrenze zwischen Am Kamp 4 und Am Kamp 6 bis nach dem auslaufenden Kurvenbereich gegenüber der Einmündung zu den Grundstücken Am Kamp 9a bis 11:

- Fahrbahn, Gehweg auf der westlichen Straßenseite und Straßenbegleitgrün.

e) Im Bereich ab dem Ende des Gehweges im auslaufenden Kurvenbereich gegenüber dem Grundstück Am Kamp 13 bis Ende der Bebauung auf Höhe von Am Kamp 28:

- Mischverkehrsfläche mit Parkstreifen und Straßenbegleitgrün.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister

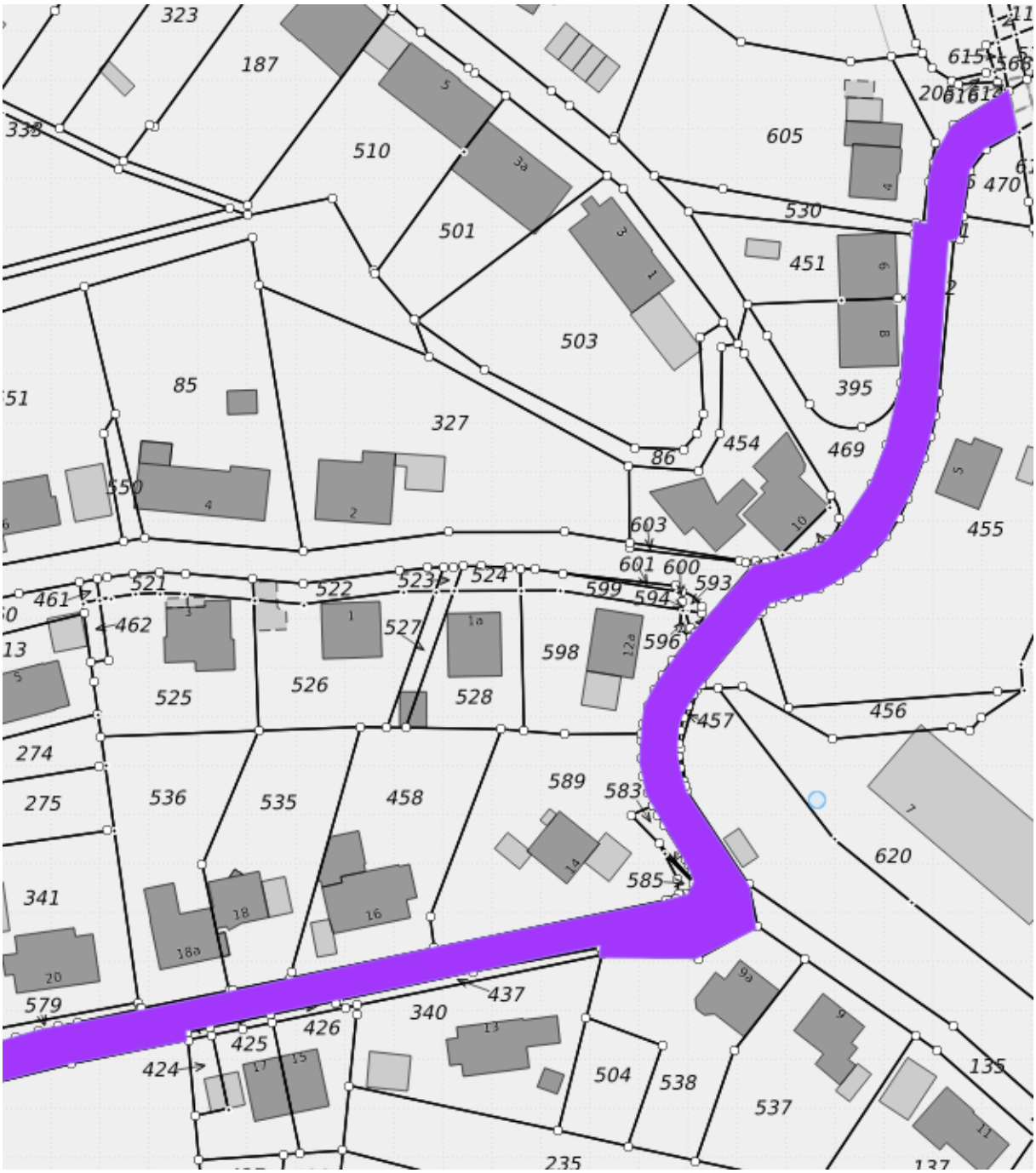
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Detaillierte Lagepläne
als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Am Kamp“ (von Volmestraße bis Ende der Bebauung auf Höhe von Am Kamp 28)



Abschnitt von der Volmestraße bis Grundstücksgrenze Am Kamp 4 und Am Kamp 6



Abschnitt von dem Brückenbauwerk über die Volme bis zum Grundstück Am Kamp 20



Abschnitt von Am Kamp 20 bis zum Ende der Bebauung

Stadt Lüdenscheid

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Lüdenscheid
vom 15.10.2026

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 12.10.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Lüdenscheider Innenstadt dürfen am 06.12.2026, 05.12.2027 und 10.12.2028 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Der von der Ladenöffnung betroffene Bereich erstreckt sich auf den markierten Bereich des in der Anlage befindlichen Lageplans.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

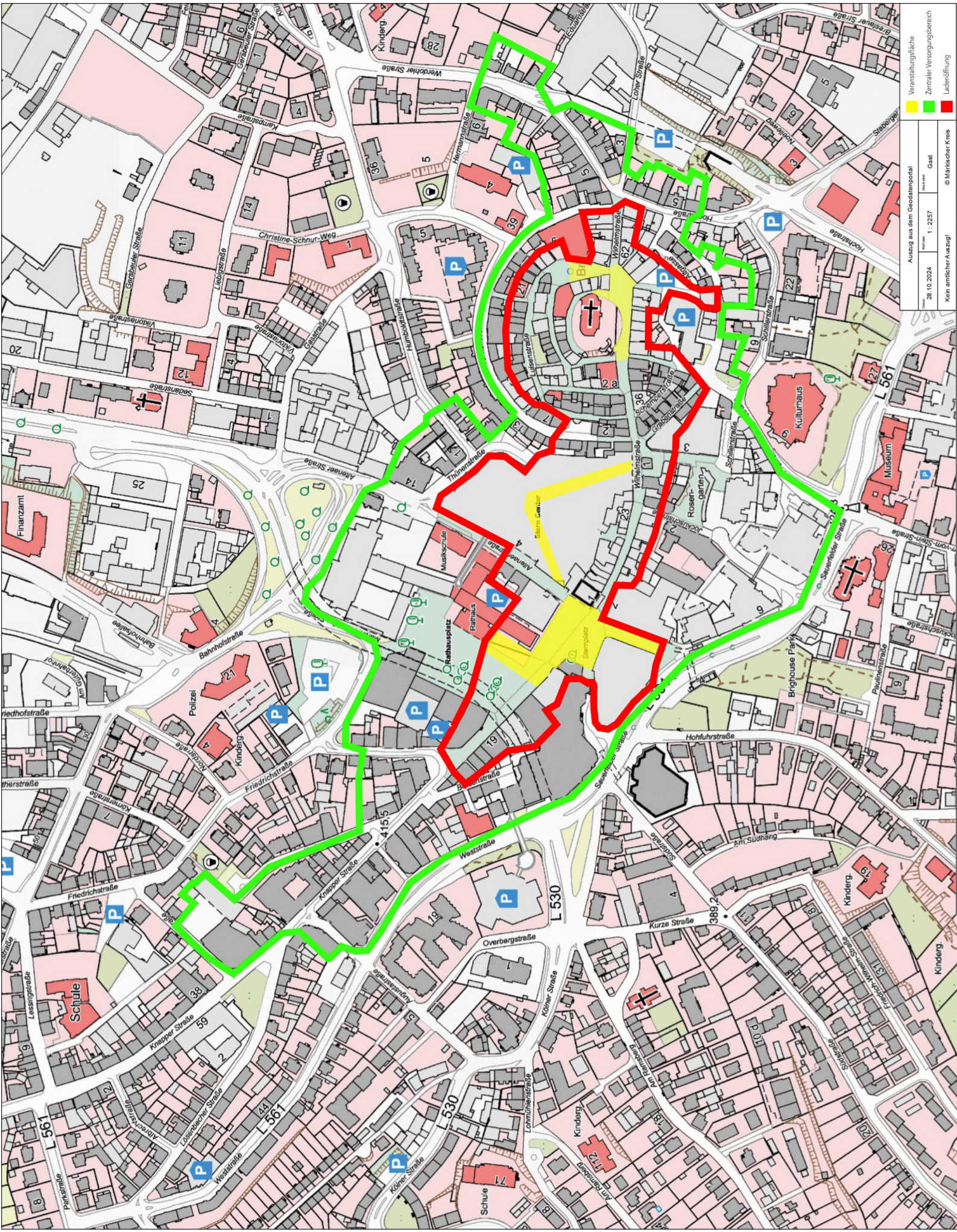
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.


Veranstaltungsfläche
Zentraler Versorgungsbereich
Ladenöffnung
Auszug aus dem Geodatenportal
Datum: 28.10.2024
Maßstab: 1 : 2257
Bearbeiter: Gast
Kein amtlicher Auszug!
© Märkischer Kreis
Rathaus
Rathausplatz
Stemplatz
Stern Center
Kulturhaus
Museum
Rosengarten
Brighouse Park
Musikschule
Polizei
Finanzamt
Schule
Bahnhofstraße
Friedrichstraße
Knapper Straße
Weststraße
Hohfuhrstraße
Kurze Straße
Overbergstraße
Sauerfeldstraße
Schillerstraße
Wilhelmstraße
Thunenstraße
Ahlener Straße
Christine-Schnurr-Weg
Gansbeuler Straße
Werdohler Straße
Hermannstraße
Humboldtstraße
Lohner Straße
Kölner Straße
Lessingstraße
Am Südhang
Am Rambach
Am Lennebad
L 561
L 530
415.5
389.2

Sparkasse
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3705025199

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 13.10.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand

Dr. Christian Wingendorf

Alexander Still

MÄRKISCHER KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) I. V. M § 21A Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN ÄNDERUNGSBESCHEIDES VOM 01.09.2026 FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE IN BALVE

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 22.04.2026 die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 sowie § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage (WEA 5) am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-175 EP5 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 162,00 m auf dem Stadtgebiet Balve mit Datum vom 01.09.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Änderungsbescheid vom 01.09.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides vom 01.09.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2 (WEA 5)) lautet:

Auf Antrag der

Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,

vom 22.04.2026, beim Märkischen Kreis eingegangen am 29.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens in Abänderung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2 (WEA 5)) gemäß § 16 Abs. 1 sowie § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage **(WEA 5)** am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-175 EP5 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 wird mit den nachfolgend bestimmten technischen Daten erteilt:

	WEA 5
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Nabenhöhe [m]:	162,00
Rotordurchmesser [m]:	175,00
Rotordurchlauf [m]:	74,50
Gesamthöhe [m]:	249,50
Elektrische Leistung [MW]:	7,0
UTM Zone 32:	416 623 5 686 643
Gemarkung: **Flur:** **Flurstück:**	Garbeck 8 8

2. Fortgeltung der Ausgangsgenehmigung: Die bisher erteilte Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2 (WEA 5)) für die Errichtung und den Betrieb der WEA 5 gem. §§ 4 und 6 BImSchG einschließlich ihrer Nebenbestimmungen behält ihre Gültigkeit und ist zu beachten, soweit sich aus diesem Bescheid keine Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben.

3. Mit Erteilung dieser Änderungsgenehmigung werden die Nebenbestimmungen Nr. 11.4., 11.5. und 11.31. sowie die Nebenbestimmungen 17.1. bis 17.20. der bisher erteilten Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2 (WEA 5)) durch die in Anlage 2 zum Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ersetzt.

4. Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen mit Stand vom 18.08.2026 und der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang dieses Bescheides etwas Anderes vorgeschrieben wird.

5. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

6. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Die Änderungsgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen werden.

7. Diese Änderungsgenehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA 5 in der durch diesen Bescheid genehmigten geänderten Ausführung begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Hinweise zur Auslegung:
Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 21.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439,
E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**04.11.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0011/26/1.6.2 (WEA 5) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 16.10.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez.
Wuttke

MÄRKISCHER KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) I. V. M § 21A Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN ÄNDERUNGSBESCHEIDES VOM 01.09.2026 FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE IN BALVE

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 22.04.2026 die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 sowie § 16b Absatz 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage (WEA 7) am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-160 EP3 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 174,50 m auf dem Stadtgebiet Balve mit Datum vom 01.09.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Änderungsbescheid vom 01.09.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides vom 01.09.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0013/26/1.6.2 (WEA 7)) lautet:

Auf Antrag der

Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,

vom 22.04.2026, beim Märkischen Kreis eingegangen am 29.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens in Abänderung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2 (WEA 7)) gemäß § 16 Abs. 1 sowie § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage **(WEA 7)** am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-160 EP3 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 wird mit den nachfolgend bestimmten technischen Daten erteilt:

	WEA 7
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Nabenhöhe [m]:	174,50
Rotordurchmesser [m]:	175,00
Rotordurchlauf [m]:	87,00
Gesamthöhe [m]:	262,00
Elektrische Leistung [MW]:	7,0
UTM Zone 32:	415 851 5 685 979
Gemarkung: **Flur:** **Flurstück:**	Garbeck 11 175

2. Fortgeltung der Ausgangsgenehmigung: Die bisher erteilte Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2 (WEA 7)) für die Errichtung und den Betrieb der WEA 7 gem. §§ 4 und 6 BImSchG einschließlich ihrer Nebenbestimmungen behält ihre Gültigkeit und ist zu beachten, soweit sich aus diesem Bescheid keine Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben.

3. Mit Erteilung dieser Änderungsgenehmigung werden die Nebenbestimmungen Nr. 11.4., 11.5. und 11.31. sowie die Nebenbestimmungen 17.1. bis 17.20. der bisher erteilten Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2 (WEA 7)) durch die in Anlage 2 zum Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ersetzt.

4. Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen mit Stand vom 18.08.2026 und der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang dieses Bescheides etwas Anderes vorgeschrieben wird.

5. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

6. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Die Änderungsgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen werden.

7. Diese Änderungsgenehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA 7 in der durch diesen Bescheid genehmigten geänderten Ausführung begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Hinweise zur Auslegung:
Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 21.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439,
E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**04.11.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0013/26/1.6.2 (WEA 7)) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 16.10.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez.
Wuttke

MÄRKISCHER KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) I. V. M § 21A Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN ÄNDERUNGSBESCHEIDES VOM 01.09.2026 FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE IN BALVE

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 22.04.2026 die Änderungsgenehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage (WEA 8) am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-160 EP3 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 174,50 m auf dem Stadtgebiet Balve mit Datum vom 01.09.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Änderungsbescheid vom 01.09.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides vom 01.09.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0014/26/1.6.2 (WEA 8) lautet:

Auf Antrag der

Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,

vom 22.04.2026, beim Märkischen Kreis eingegangen am 29.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens in Abänderung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2 (WEA 8)) gemäß § 16 Abs. 1 sowie § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage **(WEA 8)** am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-160 EP3 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 wird mit den nachfolgend bestimmten technischen Daten erteilt:

	WEA 8
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Nabenhöhe [m]:	174,50
Rotordurchmesser [m]:	175,00
Rotordurchlauf [m]:	87,00
Gesamthöhe [m]:	262,00
Elektrische Leistung [MW]:	7,0
UTM Zone 32:	415 434 5 686 573
Gemarkung: **Flur:** **Flurstück:**	Garbeck 11 108

2. Fortgeltung der Ausgangsgenehmigung: Die bisher erteilte Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2 (WEA 8)) für die Errichtung und den Betrieb der WEA 8 gem. §§ 4 und 6 BImSchG einschließlich ihrer Nebenbestimmungen behält ihre Gültigkeit und ist zu beachten, soweit sich aus diesem Bescheid keine Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben.

3. Mit Erteilung dieser Änderungsgenehmigung werden die Nebenbestimmungen Nr. 11.4., 11.5. und 11.31. sowie die Nebenbestimmungen 17.1. bis 17.20. der bisher erteilten Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2 (WEA 8)) durch die in Anlage 2 zum Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ersetzt.

4. Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen mit Stand vom 18.08.2026 und der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang dieses Bescheides etwas Anderes vorgeschrieben wird.

5. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

6. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Die Änderungsgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen werden.

7. Diese Änderungsgenehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA 8 in der durch diesen Bescheid genehmigten geänderten Ausführung begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Hinweise zur Auslegung:
Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 21.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439,
E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**04.11.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0014/26/1.6.2 (WEA 8) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 16.10.2026
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Wuttke

MÄRKISCHER KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) I. V. M § 21A Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN ÄNDERUNGSBESCHEIDES VOM 01.09.2026 FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE IN BALVE

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 22.04.2026 die Änderungsgenehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage (WEA 9) am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-160 EP3 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 174,50 m auf dem Stadtgebiet Balve mit Datum vom 01.09.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Änderungsbescheid vom 01.09.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides vom 01.09.2026 (46-32.30.11-962.0015/26/1.6.2 (WEA 9)) lautet:

Auf Antrag der

Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,

vom 22.04.2026, beim Märkischen Kreis eingegangen am 29.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) vorgeschriebenen Verfahrens in Abänderung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2 (WEA 9)) gemäß § 16 Abs. 1 sowie § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 6 BimSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BimSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BimSchV folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid vom 24.03.2025, Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2, genehmigten, noch nicht errichteten Windenergieanlage **(WEA 9)** am unveränderten Standort durch Wechsel des Anlagentyps von Enercon Enercon E-160 EP3 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 wird mit den nachfolgend bestimmten technischen Daten erteilt:

	WEA 9
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Nabenhöhe [m]:	174,50
Rotordurchmesser [m]:	175,00
Rotordurchlauf [m]:	87,00
Gesamthöhe [m]:	262,00
Elektrische Leistung [MW]:	7,0
UTM Zone 32:	415 510 5 687 082
Gemarkung: **Flur:** **Flurstück:**	Garbeck 11 162

2. Fortgeltung der Ausgangsgenehmigung: Die bisher erteilte Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2 (WEA 9)) für die Errichtung und den Betrieb der WEA 9 gem. §§ 4 und 6 BImSchG einschließlich ihrer Nebenbestimmungen behält ihre Gültigkeit und ist zu beachten, soweit sich aus diesem Bescheid keine Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben.

3. Mit Erteilung dieser Änderungsgenehmigung werden die Nebenbestimmungen Nr. 11.4., 11.5. und 11.31. sowie die Nebenbestimmungen 17.1. bis 17.20. der bisher erteilten Genehmigung vom 24.03.2025 (Gz: 46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2 (WEA 9)) durch die in Anlage 2 zum Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ersetzt.

4. Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen mit Stand vom 18.08.2026 und der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang dieses Bescheides etwas Anderes vorgeschrieben wird.

5. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

6. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Die Änderungsgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen werden.

Diese Änderungsgenehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA 9 in der durch diesen Bescheid genehmigten geänderten Ausführung begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Hinweise zur Auslegung:
Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 21.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439,
E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**04.11.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0015/26/1.6.2 (WEA 9) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 16.10.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Wuttke

Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses vom 30.09.2026 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Die neue Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ wird „Am Sportpark“ benannt.

Begründung:

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ wird eine neue Erschließungsstraße entstehen. Für die Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich ist es erforderlich, entsprechende Anschriften zu vergeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet
werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

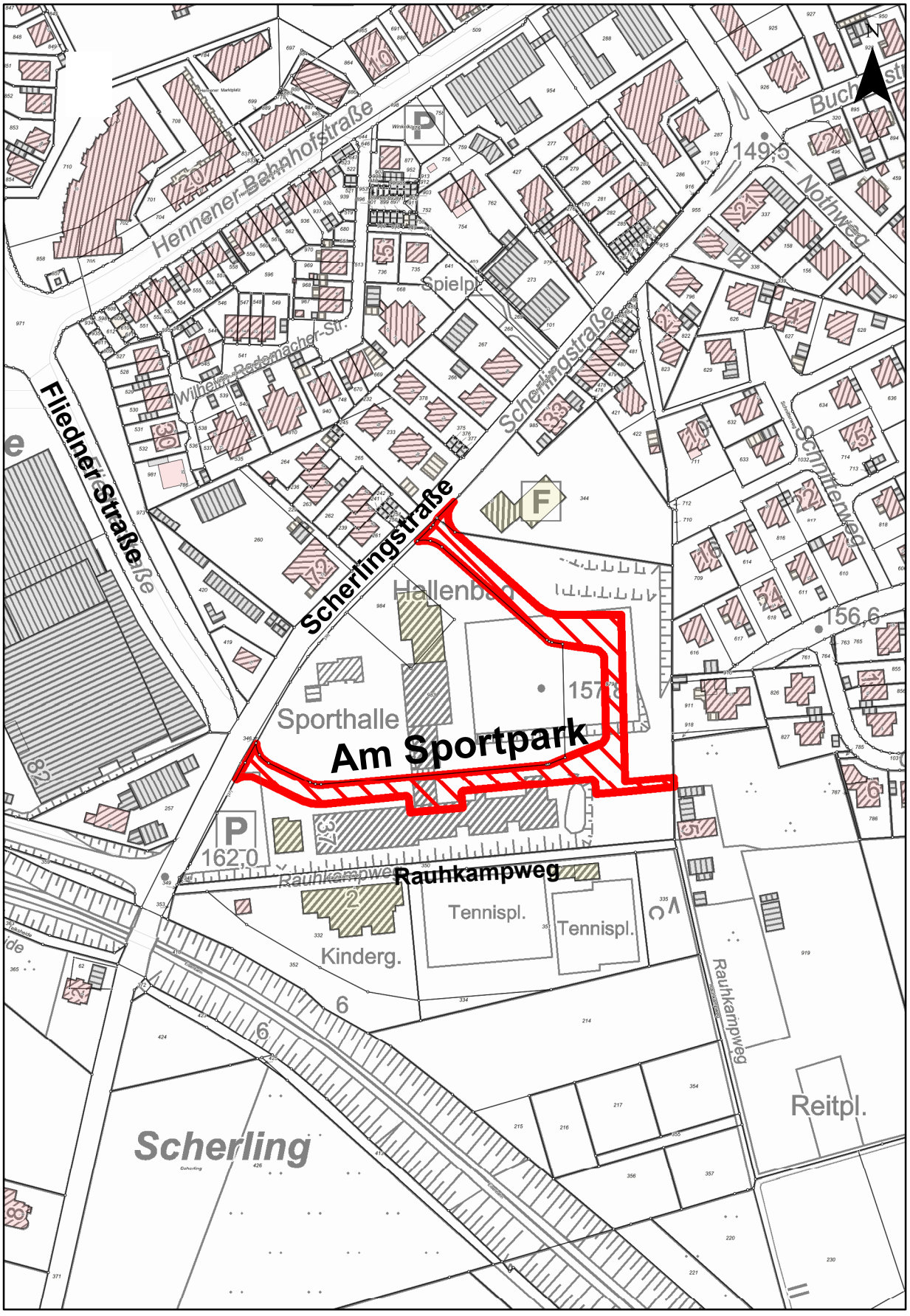
Iserlohn, den 19.10.2026

STADT ISERLOHN

gez.
(Joithe)

Bürgermeister

Lageplan zur Straßenneubenennung im Gebiet Bebauungsplan Nr. 418 Ehemalige Hauptschule Hennen



Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses vom 30.09.2026 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Die neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ wird in „Lise-Meitner-Straße“ und „Emmy-Noether-Straße“ benannt.

Begründung:

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ sind zwei neue Erschließungsstraßen entstanden. Es sind bereits einige Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich genehmigt worden, so dass es erforderlich wird entsprechende Anschriften zu vergeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

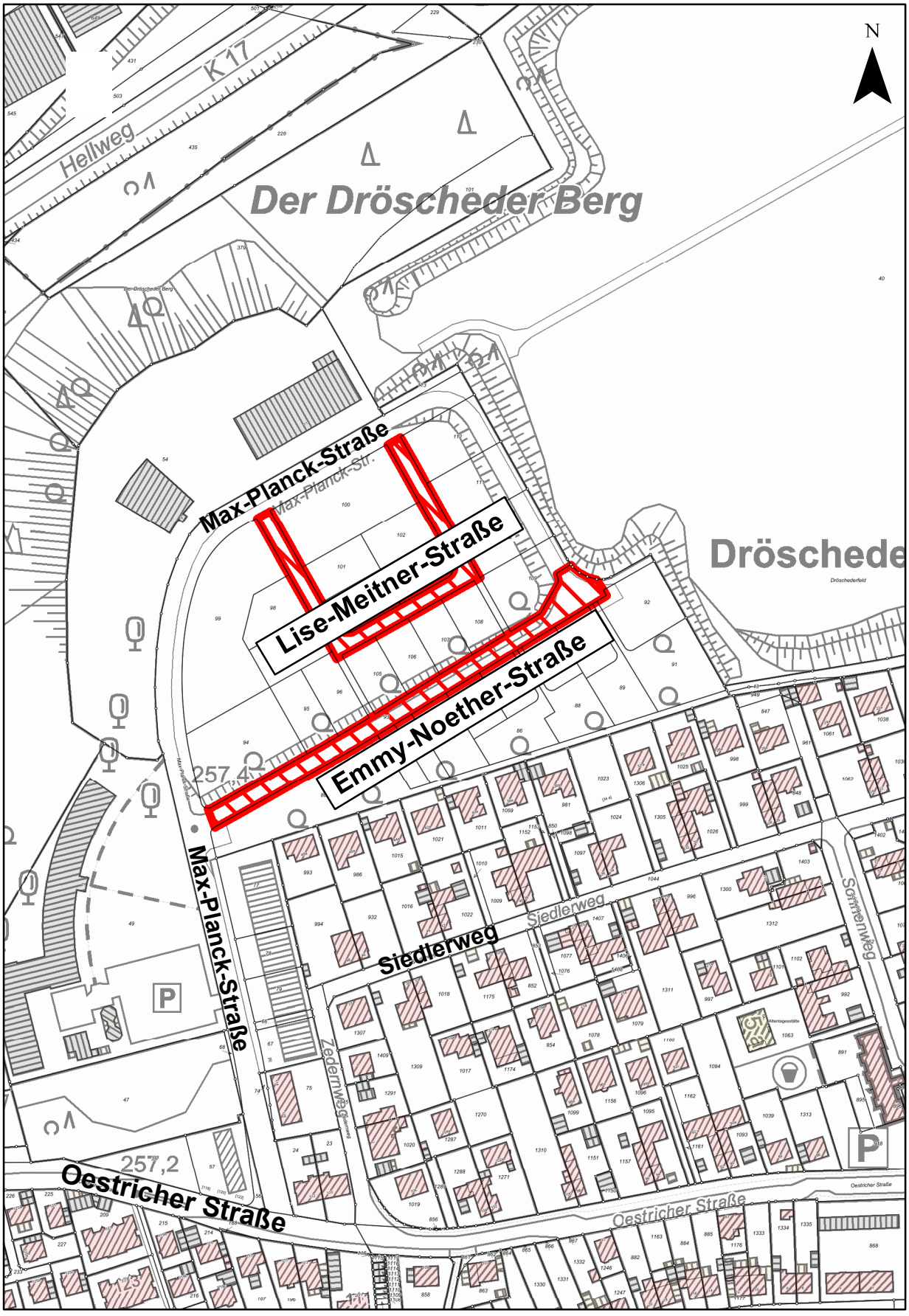
Iserlohn, den 19.10.2026

STADT ISERLOHN

(Joithe)

Bürgermeister

Lageplan zur Straßenneubenennung im Gebiet Bebauungsplan Nr. 449/1 Dröscheder Feld Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.